



European Federation of Farriers Association

FINANZREGLEMENT VERSION VOM 21. NOVEMBER 2009

1. Alle Ausgaben müssen ordnungsgemäss genehmigt werden. Genehmigungen sind wie nachstehend erforderlich:
 - a. Der Kassenführer kann persönlich folgende Ausgaben genehmigen:
 - Alle Ausgaben in Übereinstimmung mit dem Budget, das von der Jahreshauptversammlung bewilligt wurde.
 - Andere Ausgaben bis EUR 1'000, sofern der Kassenführer nicht ein Zahlungsbegünstigter ist.
 - Reisekosten und Spesen (einschliesslich seiner eigenen Kosten, falls zutreffend) für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Inspektionen des Akkreditierungsausschusses (siehe unten).
 - b. Folgende Ausgaben darf der Kassenführer vorbehaltlich der mündlichen und schriftlichen (inkl. per E-Mail) Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds bewilligen:
 - Wenn der Kassenführer ein Zahlungsbegünstigter ist: Ausgaben bis EUR 1'000, die nicht mit einer Teilnahme an Vorstandssitzungen oder Inspektionen des Akkreditierungsausschusses in Zusammenhang stehen
 - c. Folgende Ausgaben darf der Kassenführer vorbehaltlich der mündlichen und schriftlichen (inkl. per E-Mail) Zustimmung von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern bewilligen:
 - Ausgaben über EUR 1'000
 - d. Der Kassenführer hat über alle Ausgaben von mehr als EUR 100 bei der nächsten Vorstandssitzung Rechenschaft abzulegen.
2. Der Kassenführer hat folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Eine Finanzaufstellung für jede Vorstandssitzung.
 - b. Eine Kostenaufstellung über die Ausgaben des kommenden Jahres für die Vorstandssitzung vor der Jahresgeneralversammlung der EFFA. Diese (gegebenenfalls abgeänderte) Kostenaufstellung hat anschliessend der Jahresgeneralversammlung zur Ratifizierung vorgelegt zu werden.
 - c. Jahresabschluss mit einer Übersicht über Einnahmen, Ausgaben und Bankguthaben. Diese Buchhaltungsunterlagen müssen jedes Jahr vor der Jahresgeneralversammlung von einem unabhängigen Mitglied eines Mitgliedsverbandes geprüft werden und der nächsten Jahresgeneralversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
3. Mit Ausnahme von Sitzungen, die in Verbindung mit einer Jahreshauptversammlung stattfinden, werden Reisekosten und Spesen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Vorstandssitzungen den Vorstandsmitgliedern zurückerstattet. Diese Vergütungen sind wie folgt begrenzt:
 - a. Flug- oder Zugticket/2. Klasse, inkl. Bus- oder Zugverbindungen oder (wenn keine andere Möglichkeit besteht) Taxifahrt zum Veranstaltungsort



European Federation of Farriers Association

FINANZREGLEMENT VERSION VOM 21. NOVEMBER 2009

-
- b. Autoentschädigung (EUR 0.30/km) und ggf. Kosten für Fährpassagen oder die Benutzung eines Pkw-Parkplatzes am Flughafen
 - c. Halbpension (Übernachtung mit Frühstück und Abendessen) für alle notwendigen Übernachtungen
 - d. Für alle Ausgaben, die rückerstattet werden sollen, müssen Belege erbracht werden
4. Die Reisekosten für die Teilnahme an Länderzertifizierungen werden den Mitgliedern des Akkreditierungsausschusses (inkl. dem Protokollführer falls zutreffend) zurückerstattet; darüber hinaus steht ihnen pro Tag eine Teilnahmevergütung in Höhe von EUR 200 zu (für maximal 3 Tage pro Inspektion). Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Gastgebernation übernommen werden.
 5. Dem Protokollführer können der zeitliche Aufwand und die Kosten, die bei der Vorbereitung von Inspektionen des Akkreditierungsausschusses, der Erstellung von Abschlussberichten und der Führung des Certified-Euro-Farriers-Verzeichnisses (einschliesslich der Ausstellung von Urkunden, Ausgabe von Autoaufklebern und der Erstellung einer öffentlichen Kopie des Verzeichnisses) entstehen, gemäss den vom Vorstand bewilligten Sätzen zurückerstattet werden.
 6. Über sämtliche Aktiven ist Buch zu führen. Abschreibungen haben nach den Bestimmungen der Steuerbehörden des Landes, in dem sich das Bankkonto der EFFA befindet, zu erfolgen. Jede Veräusserung von Anlagegütern im Wert von mehr als EUR 1'000 bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands.
 7. Über alle jährlichen Mitgliedsbeiträge ist Buch zu führen. Sollten Mitgliedsbeiträge nicht bis zu der auf das Fälligkeitsdatum folgenden Jahresgeneralversammlung eingegangen sein, hat dies der Jahresgeneralversammlung vorgetragen zu werden; die JHV legt dann per Abstimmung fest, ob der Verband, der mit der Zahlung im Verzug ist, weiterhin als Mitglied geführt wird.
 8. Dieses Finanzreglement bildet einen integrierenden Bestandteil der im November 2009 herausgegebenen Statuten der European Federation of Farriers Associations. Es ersetzt das Finanzreglement vom 27. Oktober 2001.

Genehmigt durch die EFFA-Generalversammlung vom 21. November 2009 in Stockholm

David Gulley
Präsident

Andreas Furgler
Kassenführer & Sekretär



European Federation of Farriers Association

**FINANZREGLEMENT
VERSION VOM 21. NOVEMBER 2009**

Dieses Dokument wurde mit Win2PDF, erhaeltlich unter <http://www.win2pdf.com/ch>
Die unregistrierte Version von Win2PDF darf nur zu nicht-kommerziellen Zwecken und zur Evaluation eingesetzt werden.